

Verpflichtung zum Erstgespräch?

Mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) wurde im österreichischen Recht eine neue Regelung geschaffen, die für den Bereich der Familienmediation in Zukunft immer größere praktische Bedeutung haben könnte. Seit 2013 kann das Gericht gemäß § 107 (3) Außerstreitgesetz (AußStrG) in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte, ein sogenanntes „Erstgespräch über Mediation“ anordnen.

Die diesbezügliche Anordnung muss eine zur Sicherung des Kindeswohls erforderliche Maßnahme darstellen. Jedoch dürfen Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, nicht gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden. Zudem nennt der Gesetzgeber noch andere mögliche Maßnahmen, wie beispielsweise ein Erstgespräch über ein Schlichtungsverfahren, den verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung sowie die Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression.

Erstgespräch ist keine Zwangsmediation

Da es sich lediglich um ein Erstgespräch und kein Mediationsverfahren handelt, ist die Anordnung durch das Gericht mit dem im österreichischen Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) verankerten Grundprinzip der Freiwilligkeit vereinbar. Auch aus den Gesetzesmaterialien geht eindeutig hervor, dass der österreichische Gesetzgeber bewusst keine Situation einer „Zwangsmediation“ herbeiführen wollte. Nicht nur aufgrund dessen ist der § 107 (3) AußStrG als begrüßenswerte Ergänzung zu den bisherigen Möglichkeiten der Familienmediation zu betrachten. Für viele Personen in familiären Konfliktsituationen besteht nach wie vor eine Hemmschwelle, eine Mediatorin oder einen Mediator zu kontaktieren. Diese Hemmschwelle, die auch oft durch unzureichende Information entsteht, könnte zumindest in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte minimiert werden. Im Rahmen des Erstgesprächs besteht für viele Eltern die Gelegenheit, einen ersten Einblick in das Feld „Familienmediation“ zu erlangen, um sich dann für oder gegen den Beginn eines Mediationsverfahrens entscheiden zu können.

Gute Entscheidungsgrundlage wichtig

Leider wurden mit dem KindNamRÄG 2013 weder Dauer, Inhalt und Rahmen des Erstgesprächs noch die Berechtigung zu einer diesbezüglichen Gesprächsführung geklärt. In Anbetracht der vielen Vorteile des

ZivMediatG, beispielsweise die Qualitätssicherung durch Eintragungsvoraussetzungen, Verschwiegenheitspflicht, Fristenhemmung, Verpflichtung zur Fortbildung und Haftpflichtversicherung, greifen Parteien in der Praxis ohnehin oft auf „eingetragene Mediatorinnen und Mediatoren“ zurück. Das österreichische Bundesministerium für Justiz führt eine auf dem ZivMediatG basierende Liste, in die entsprechend qualifizierte Personen eingetragen werden. Trotz zahlreicher fehlender Regelungen durch den Gesetzgeber ist es wichtig, das Erstgespräch über Mediation auf die konkreten Parteien und deren Konfliktsituation zuzuschneiden, um eine gute Entscheidungsgrundlage bezüglich eines weiterführenden Mediationsverfahrens herstellen zu können.



Mag. Valentina Philadelphy, Juristin und ausgebildete Mediatorin, ist Sprecherin der Fachgruppe „Nachbarschaft und interkultureller Bereich“ des Österreichischen Bundesverbands für Mediation (Tel. 004369915076019, valentina.philadelphy@oebm.at).



Mag. Mathias Schuster ist Jurist, eingetragener Mediator, Generalsekretär des Österreichischen Bundesverbands für Mediation sowie Lektor an der Universität Wien (Tel. 00436601115599, mathias.schuster@univie.ac.at).

Weiterführende Informationen: *Philadelphy/Schuster*, Mediation zur Sicherung des Kindeswohls, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (2013) 316 ff.

Wie ist Ihre Meinung zum „verpflichtenden Erstgespräch“?

Schreiben Sie an redaktion@mediator-hwv.de